



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/7-1-1982

II-4305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2021 IAB

1982-09-01

zu 2016 IJ

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dipl.Ing. Riegler, Dkfm. Gorton,  
Neumann und Genossen, Nr. 2016/J-NR/1982  
vom 1982 07 07, "Beträchtliche Erhöhungen  
für die Telefonanschlußkosten im ländlichen  
Raum".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Im Motiventeil der Anfrage führen Sie an, daß seit  
1.1.1982 die Post eine "Anschlußgebühr" von S 1.000,-- auf  
S 4.000,-- angehoben hätte. Weiters soll an einem Beispiel  
für eine Telefonherstellung mit 300 lfm Anschlußlänge eine  
Benachteiligung der Telefonteilnehmer dargelegt werden.

Hiezu ist vorweg festzuhalten, daß eine "Anschlußgebühr"  
von der Post nicht eingehoben wird und daher auch nicht  
erhöht worden sein kann. Die Post- und Telegraphenverwal-  
tung hat nach dem Fernmeldegebührengesetz die Herstel-  
lungsgebühr für Telefonanschlüsse im Ausmaß der tatsäch-  
lichen Kosten zu berechnen. Dabei wendet sie - wie im  
Gesetz vorgesehen - aus Gründen der Verwaltungsökonomie  
für die verschiedenen Kostenelemente Durchschnittskosten-  
beträge an.

Das Verfahren für die Ermittlung der Herstellungsgebühren  
wurde mit 1. Jänner 1982 neu geregelt. Die Änderung, für  
die Kostenneutralität vorgegeben war, zielte auf eine  
leichtere Anwendbarkeit der Bestimmungen und eine ver-  
besserte Zurechnung von Vorleistungen auf die individuelle  
Herstellung ab. Gerade anhand des von Ihnen gewählten Bei-  
spiels läßt sich darstellen, daß die Neuregelung in ver-

schiedenen Entfernungsrelationen sogar beträchtliche Verbilligungen gebracht hat. Für einen Telefonanschluß mit einer Entfernung von 300 Metern bis zur Kabelausmündung mußten nämlich früher, wenn der Anschlußwerber die Grabungsarbeiten für die Kabelverlegung selbst durchführte - nicht wie in der Anfrage angeführt S 3.400,-- - sondern S 9.000,-- aufgebracht werden. Seit 1. Jänner 1982 sind hierfür nur mehr S 6.000,-- erforderlich.

Da eine Verteuerung der "Telefonherstellungskosten" nicht erfolgte, eine feste "Anschlußgebühr" gesetzlich nicht vorgesehen ist, von der Post daher nicht eingehoben wird und demgemäß auch nicht erhöht werden konnte, bin ich nicht in der Lage, auf die einzelnen Punkte der Anfrage, die offenbar auf einem Mißverständnis beruht, einzugehen.

Der Vollständigkeit halber führe ich noch an, daß die Maßnahme zur Senkung der Herstellungsgebühren für Telefonanschlüsse in ländlichen Bereichen nicht auf einer Ermäßigung von Kostenbeträgen beruht. Die Aktion, für die die Post- und Telegraphenverwaltung jährlich rund 300 Millionen Schilling zusätzlich aufwendet, besteht vielmehr darin, daß die Post ihre Kabel auf eigene Kosten näher an die Gehöfte heranführt, wodurch die betreffenden kostenpflichtigen Teilnehmeranschlußleitungen naturgemäß kürzer und dadurch auch billiger werden.

Wien, 1982 08 30  
Der Bundesminister

